

Merkblatt zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Anspruchsberechtigt sind:

1. Schüler und Schülerinnen der Grundschule

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht, wenn die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zur zuständigen Grundschule mehr als 2.000 m (einfache Entfernung) beträgt.

2. Schüler und Schülerinnen ab Klasse 5

Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen. Die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zur Schule muss mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) betragen.

Für Schülerinnen und Schüler der **gymnasialen Oberstufe** (Jahrgangsstufe 9-11 bei G8 bzw. Jahrgangsstufe 10-12 bei G9) besteht **kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung** nach dem Hessischen Schulgesetz. Bei Leistungsbeziehern kann ein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch die Kreisagentur für Beschäftigung geprüft werden.

3. Schüler und Schülerinnen an beruflichen Schulen

Fahrtkostenerstattung ist möglich für:

- die Grundstufe der Berufsschule (1. Ausbildungsjahr)
- das Berufsvorbereitungsjahr
- das Berufsgrundbildungsjahr
- das 1. Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuche die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann

Auch hier gilt: Die kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers / der Schülerin zur Schule muss mehr als 3.000 m (einfache Entfernung) betragen.

Weiterhin besteht beim Besuch der Grundstufe der Berufsschule nur dann ein Anspruch, wenn sich der Schulweg nicht mit dem Weg zum Ausbildungsbetrieb deckt.

Allgemeine Hinweise:

Unterhalb einer Entfernung von 2 bzw. 3 km zwischen Wohnort und Schule können Beförderungskosten nur übernommen werden, wenn der Fußweg für den Schüler oder die Schülerin unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Krankheit oder Behinderung oder aufgrund eines besonders gefährlichen Schulwegs.

Fahrtkosten für anerkannte notwendige Begleitpersonen können übernommen werden.

Wird eine andere als die nächstgelegene aufnahmefähige Schule besucht, besteht nur ein Anspruch auf Erstattung bis zu Höhe der Fahrtkosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens jedoch die Aufwendung für den tatsächlichen Schulweg. Voraussetzung ist allerdings auch hier, dass die Entfernung mehr als 2.000 m bzw. 3.000 m beträgt.

Vorrangig haben Schüler und Schülerinnen öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Ein Anspruch auf Übernahme von Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs besteht nicht, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist. Sollte die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar sein, ist dies unter Angabe der Unterrichtszeiten und der An- und Abfahrzeiten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Wartezeiten und Fußwegzeiten besonders zu begründen.

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt unter Berücksichtigung des jeweils günstigsten Tarifes. Alle angebotenen Vergünstigungen und Ermäßigungen werden hierbei berücksichtigt. Bei Nutzung von Einzelfahrkarten, Wochenfahrkarten, Monatskarten oder privaten Kfz erfolgt eine Erstattung der Kosten halbjährlich rückwirkend. Die mehrfache Erstattung einzelner Fahrkarten während eines Schulhalbjahres ist nicht möglich.

Für die Bestellung der Schülerjahreskarte (MobiTick) ist für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren eine Schulbescheinigung notwendig.

Bitte bestellen Sie das MobiTick bei der HEAG mobilo GmbH für das kommende Schuljahr frühzeitig, möglichst vor Beginn der Sommerferien, damit es rechtzeitig zum Schuljahresbeginn verfügbar ist. Sie erhalten das MobiTick in der Regel 10 Tage nach der Bestellung zugeschickt, wenn Sie sich für das Abbuchungsverfahren entscheiden. Barzahler holen sich die Karte persönlich im Kundenzentrum, Luisenplatz 6 in Darmstadt ab. Die Erstattung der Kosten kann sofort nach Erhalt der Karte beantragt werden. Den Antrag reichen Sie bitte mit einer Kopie der Jahreskarte über die besuchte Schule beim Landkreis Darmstadt-Dieburg, Abteilung Schulservice, ein. Die gesamten Kosten für ein Schuljahr werden erstattet. Wenn der Erstattungsantrag bis zum 15.05. des Jahres vollständig ausgefüllt bei der Abteilung Schulservice vorliegt und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Erstattung spätestens zum 01.08. des Jahres für das kommende Schuljahr.

Letzter Termin für die Abgabe der Erstattungsanträge ist der 31.12 des Jahres, in dem das Schuljahr endet.

Wichtige Kontaktadressen:

**DADINA
Geschäftsstelle
bahnGALERIE
Europaplatz 1
64293 Darmstadt**

Tel. 06151-36051 0
Email: info@dadina.de
Internet: www.dadina.de

**HEAG mobilo GmbH
Kundenzentrum
Luisenplatz 6
64283 Darmstadt**

Tel. 06151-7 09 4168
Fax 06151-7 09 4500
Internet: www.heagmobilo.de

Auf der Internetseite der DADINA sind alle Informationen zu Fahrkarten und Preisen sowie das Bestellformular für das MobiTick zu finden. Das Bestellformular für MobiTick kann dort auch direkt heruntergeladen werden.

**Landkreis Darmstadt-Dieburg
Abteilung Schulservice
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt**

Bei allen Fragen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten stehen Ihnen bei der Abteilung Schulservice folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Beez:
Tel.: 06151 - 881 2240
Email: m.beez@ladadi.de

Frau Mann:
Tel. 06151 - 881 2241
Email: f.mann@ladadi.de

Frau Heinrichs
Tel.: 06151 – 881 2237
Email: m.heinrichs@ladadi.de

Die Antragsformulare zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten sind im Internet verfügbar unter www.ladadi.de/bildung-schule

**Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisagentur für Beschäftigung
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt**

Telefon: 06151 - 881 5000
E-Mail: info-kfb@ladadi.de

Hier erhalten Sie Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten für die gymnasiale Oberstufe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets.